

§ 1 Name und Status

(1) Der Verein führt den Namen "Gay Summit Club München". Abgekürzt lautet der Name GSC. So soll er in das Vereinsregister eingetragen werden. Er hat seinen Sitz in München.

(2) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist, das Wandern, Bergwandern und alpine Sportarten für Lesben, Schwule und ihre Freunde zu fördern und zu pflegen. Der Verein ist mit der von ihm organisierten Veranstaltungstätigkeit der Gesunderhaltung seiner Mitglieder, dem Umweltschutz und der gesellschaftlichen Akzeptanz unterschiedlicher sexueller Orientierungen verpflichtet.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports und des Umweltschutzes.

§ 3 Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch

(1) umweltschonende Gruppenwanderungen und Gruppenwanderreisen in der Natur

(2) umweltschonendes Ausüben von Outdoor-Sportarten in der Gruppe.

(3) weitgehende Nutzung umweltschonender Verkehrsmittel zum Zwecke der An- und Abreise zur Ausübung der körperlichen Betätigung

§ 4 Vereinsmittel

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder, die die Veranstaltungen regelmäßig organisieren, dürfen pauschale Aufwandsentschädigungen nur bis in Höhe der gesetzlichen Ehrenamtspauschale erhalten. Dies gilt auch, wenn diese Vorstandsmitglieder sind.

§ 5 Mitgliedschaft und Organe

(1) Mitglied im GSC kann werden, wer die Ziele des Vereins unterstützt. Der Eintritt ist möglich durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Vorstand bzw. einem Beauftragten des Vorstandes. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das jeweilige Jahr.

(2) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die in einer Beitragsverordnung geregelt werden. Die Beitragsverordnung wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet. Die Mitgliedschaft ist für jedes Jahr neu mit der Teilnahme an einer sportlichen Gruppenveranstaltung des Vereins zu erwerben. Für Vorstände und alle Mitglieder, die im Auftrag des Vorstandes für die Organisation von Vereinsveranstaltungen tätig sind, bleibt die Mitgliedschaft jeweils für das gesamte Folgejahr erhalten, ohne dass sie weitere Beiträge entrichten.

(3) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist mit sechswöchiger Kündigungsfrist zum Jahresende möglich. Dazu ist eine schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Vorstand erforderlich.

(4) Organe des Vorstandes sind die Jahreshauptversammlung und der Vorstand.

§ 6 Jahreshauptversammlung, Vorstand und Abstimmungen

(1) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für

1. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes

3. Beschlussfassung zu Anträgen
4. Entgegennahme des Haushaltplanes
5. Änderung der Satzung
6. Auflösung des Vereins

(2) Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich im letzten Quartal des Jahres statt. Die Jahreshauptversammlung wird mit Termin, Tagungsort und Tagesordnung auf der Internet-Webseite des Vereins unter der Adresse <https://www.gaysummitclub.de> vier Wochen vor dem Termin veröffentlicht. Jedes Mitglied erhält die Einladung zur Jahreshauptversammlung auch per E-Mail, wenn es dafür dem Vorstand eine gültige E-Mail-Adresse meldet.

(3) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitgliedschaft dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(4) Die Wahl der Vorstände und Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies ein Mitglied verlangt.

(5) Die Jahreshauptversammlung wählt aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung.

(6) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf gleichberechtigten Vorständen. Er bildet den Vorstand nach § 26 BGB. Die Aufgabenverteilung im Vorstand wird durch Vorstandsbeschluss geregelt. Die Vorstände dürfen den Verein jeweils allein vertreten.

(7) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können durch ein Misstrauensvotum der Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Auf dieser Mitgliederversammlung hat die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder zu erfolgen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand berufen.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. In dringenden Fällen sind E-Mail-Abstimmungen möglich.

(9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei einmal wiederholter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(10) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Redaktionelle Änderungen der Satzung sind durch Vorstandsbeschluss möglich.

(11) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen.

(12) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereines mit Drei-Viertel-Mehrheit. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Verein SUB e.V. München zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.